

in materieller Beziehung ganz gleich wäre, ob §. 3 des Entwurfs aufgenommen werde oder nicht. Ebenso ganz gleich ist es, ob der Beschluß der zweiten Kammer rücksichtlich der §. 37 der Grundrechte aufgenommen wird oder nicht. Es macht das im Wesentlichen nach der Ansicht der Minorität keinen Unterschied; nur weil einmal die Paragraphe in der Regierungsvorlage aufgenommen worden ist und in der zweiten Kammer mit dem fraglichen Zusätze Genehmigung gefunden hat, findet es die Minorität für angemessener, sich nicht zu trennen, weil sie glaubt, daß die zweite Kammer darin etwas Anderes finden könnte, als nach der Ansicht der Minorität darin liegt.

v. Friesen: Wenn es so ist, wie der Herr Referent erklärt, so bleibt es bei den Worten, die im Berichte enthalten sind.

Secretair v. Polenz: Es kann allerdings der Kammer nicht gleichgültig sein, §. 37 der Grundrechte nochmals ausdrücklich erwähnt zu sehen. Ich werde mich daher unmöglich entschließen können, dem Antrage der Minorität beizustimmen; dagegen bin ich der Ansicht, um eine Einigung zwischen beiden Kammern so rasch wie möglich in Bezug auf dieses wünschenswerthe Gesetz zu erlangen, der §. 3, wie sie von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, beizustimmen. Ich halte nämlich dafür, daß viel daran liegt, eine Einigung hinsichtlich des ganzen Gesetzes so schnell wie möglich herbeizuführen, um die Grundrechte so rasch, wie nur immer thunlich, gänzlich zu beseitigen.

v. Biedermann: Ich glaube allerdings einen Grund angeben zu können, warum ich rathen muß, daß man wohl für die Regierungsvorlage stimme, aber nicht für den Zusatz der zweiten Kammer. Es ist das der Grund, daß ich ein großer Freund eines präcisen Gesetzstiles bin und deshalb etwas Ueberflüssiges in einem Gesetze nicht leiden mag; ich halte es aber für überflüssig, in einem Satze, der doch keinen Zweifel zuläßt, noch ein Beispiel anzuführen. Ich glaube, durch ein solches Beispiel können wir eher noch einen Zweifel hineinbringen; es ist ganz klar und schon genug, daß Privatrechte unberührt bleiben sollen.

v. Welck: Ich kann dem nur ganz beitreten, was vom Herrn Referenten erwähnt worden ist. Es ist auch meine Ueberzeugung, daß wir in materieller Hinsicht in der Deputation durchaus nicht verschiedener Ansicht gewesen sind; allein um eben allen möglichen Zweifeln und Irrthümern vorzubeugen, die, wie uns schien, doch durch die Fassung der §. 3 nach der Gesetzesvorlage entstehen könnten, hatten wir uns bewogen gefunden, den Zusatz wegzulassen. Ich beziehe mich auf die Schlußworte im Deputationsgutachten zu dieser Paragraphe, wo es heißt: „Dies hat sie auch um deswillen thun zu müssen für Pflicht gehalten, weil die Beurtheilung des Verhältnisses für die nicht juristisch gebildeten Personen schwierig ist und deshalb durch die Annahme der Paragraphe nutzlosen Processen vorgebeugt wird.“ Die Befürchtung, daß

durch die Fassung der Paragraphe eine Menge nutzloser Prozesse herbeigeführt werden, kann wohl auch dazu bestimmt haben, der Paragraphe entgegenzutreten. Ich bitte, sich erinnern zu wollen, meine Herren, daß wir vom Ministertische aus selbst die Ueberzeugung haben aussprechen hören, daß durch die Einführung der Grundrechte eine gründliche Verwirrung der Rechtsverhältnisse eingetreten sei. Also warum in dieser Paragraphe nochmals auf diese Verhältnisse sich beziehen und sagen, daß durch die jetzt erfolgende Aufhebung der Grundrechte durch diese letzteren erworbene Privatrechte unberührt bleiben sollen? — Wir sind also im Wesen völlig einverstanden, daß, wo Privatrechte wirklich erlangt worden sind, diese unverkürzt stehen bleiben sollen; aber man muß in Betracht ziehen, daß die Bestimmungen der Grundrechte in den meisten Beziehungen sehr undeutlich und verworren sind, und daß viele Leute sich einbilden werden, sie haben Privatrechte erlangt, wo es nicht der Fall ist. Allein dadurch, daß bloß diese Worte in das Gesetz aufgenommen werden, können unmöglich Privatrechte begründet werden; denn sie müssen erst durch richterlichen Ausspruch festgestellt werden. Deshalb haben wir geglaubt, daß wir nur die Verwirrung, in der wir uns seit zwei Jahren befunden haben, vermehren würden, wenn der Satz so hingestellt würde, und dadurch der Glaube erzeugt werden könnte, daß schon richterlich darüber entschieden wäre, daß gewisse Rechte wirklich erlangt worden seien; das ist die Ursache, warum es uns eigentlich angemessener erschien, diese Paragraphe ganz wegzulassen, um so mehr, als durch die Weglassung derselben in der Hauptsache gar nichts geändert wird.

Prinz Johann: Ich bin mehrmals bei den geehrten Mitgliedern in Verdacht gekommen, als sei ich ein Anhänger der Grundrechte; das bin ich in keiner Weise. Ich glaube, es hat Niemand mehr in diesem Saale in frühern Verhältnissen von der beständigen Citation der Grundrechte in politischer Beziehung gelitten, die wie Blei an unsern Schritten hingen. Ich wünsche nichts sehnlicher, als sie beseitigt zu sehen; allein so sehr ich deren Beseitigung wünsche, muß ich mich doch in der Hauptsache für die Minorität erklären. Daß materiell durch die Paragraphe nichts geändert wird, darüber sind alle Theile einig; aber ich besorge doch, daß das Zustandekommen des Gesetzes durch den Wegfall dieser Paragraphe gefährdet wird, das wünsche ich nicht. Ich halte einen Theil unserer ständischen Wirksamkeit dadurch bedingt, daß das Gesetz zu Stande komme. Was die Besorgniß wegen der Prozesse betrifft, so glaube ich, werden weder durch die Annahme, noch durch den Wegfall der Paragraphe uns Prozesse erspart werden. Es werden in jedem Falle Prozesse entstehen; in dem einen Falle werden Viele behaupten, daß sie Rechte neu erworben haben und sie müßten ihnen nach dieser Paragraphe gewährt werden; in dem andern Falle werden Prozesse entstehen, in denen behauptet wird, daß die Rechte weggefallen sind. Was nun den Zusatz der zweiten Kammer betrifft, so finde ich denselben für durchaus unbedenklich, denn es wird